



STATUTEN Dorfverein Häfelfingen

Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen gelten gleichermassen für:
weiblich, männlich, divers.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Dorfverein Häfelfingen“ (nachfolgend Dorfverein genannt) besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) als juristische Person mit Sitz in 4445 Häfelfingen.

2. Zweck

Der Dorfverein ist eine Organisation, dessen Ziel es ist, sich im weitesten Sinne für das Wohl der Dorfbevölkerung von Häfelfingen einzusetzen.

Insbesondere setzt sich der Dorfverein ein für:

- die Förderung des Zusammenhaltes der Dorfbevölkerung
- das Beleben von Traditionen
- die Vertretung des Dorfes nach aussen
- das Schaffen von Treffpunkten und Förderung der Geselligkeit
- die Unterstützung eines lebendigen Häfelfingens

Der Dorfverein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Überschüssen aus Veranstaltungen, allfälligen Schenkungen, Spenden, Sponsoring-Beiträgen und andere.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Familien, Einzelpersonen und juristischen Personen offen, welche den Zweck gemäss Art. 2 unterstützen.

Der Beitritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

5. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Die Mitgliedschaft erlischt:

- nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand jederzeit
- mit dem Tod

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Dorfvereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

6. Organe des Vereins

Organe des Dorfvereins sind:

- Die Generalversammlung (nachfolgend GV genannt)
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Der Dorfverein bildet je nach Bedarf Arbeits- oder Projektgruppen. Für die Mitarbeit in diesen Gruppen und zu den Sitzungen können weitere Personen zugezogen werden, die nicht dem Dorfverein angehören. Die Mitglieder engagieren sich ehrenamtlich im Dorfverein.

7. Die Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV findet jedes Jahr im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

7.1. Einladung und Anträge

Zur GV werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der GV einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich erst an der nachfolgenden GV behandelt.

7.2. Ausserordentliche GV

Auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes muss eine ausserordentliche GV einberufen werden.

7.3. Beschlussfassung

Beschlüsse der GV/Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Änderung der Statuten und für den Beschluss betreffend der Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die GV/Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der GV für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Zu den vergebenen Funktionen gehören:

- Präsidium
- Vize-Präsidium
- Kasse/Finanzen
- Aktuariat

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen, wobei jeweils das Präsidium zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt ist.

9. Revisionsstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Revisor:innen, welche die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins prüfen. Revisor:innen dürfen nicht

dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Revisor:innen sind wieder wählbar.

10. Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

11. Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung von Mitgliedern oder des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

12. Versicherung

Die Versicherung (Unfallversicherung) ist Sache jedes einzelnen Vereinsmitgliedes.

Schlussbemerkung

Die Vereinsstatuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16.05.2022 genehmigt und vom Gemeinderat Häfelfingen im befürwortenden Sinne zur Kenntnis genommen. Die Statuten sind seither in vorliegender Version in Kraft.

Präsidium:

S. Schib

Vizepräsidium:

H. Dorn

Kasse:

H. Schöckel

Aktuariat:

P. Buser
Chr. Vock

Beisitzer:innen:

S. Schmid
Le

Häfelfingen, 13.06.2022